

Das Verbandsbeschwerderecht – bewährte Stimme für die Natur

Wenn Umweltschutzorganisationen die Stimme erheben für Landschaften und Lebensräume, die im aktuellen öffentlichen und/oder politischen Fokus stehen, wurde bereits vor 20 Jahren und wird auch heute wieder das Verbandsbeschwerderecht in Zweifel gezogen. Indem die Umweltschutzorganisationen zum Sündenbock abgestempelt werden, wird häufig abgelenkt von einer fehlenden Interessenabwägung und mangelhafter Projektplanung. Aqua Viva hat die wichtigsten Argumente für das Verbandsbeschwerderecht (VBR) zusammengefasst.



Das VBR ist sachlich notwendig

Landwirtschaft, Energieerzeugung, Siedlungsbau, Tourismus und Verkehr: Unsere Landschaft, Natur- und Kulturgüter stehen unter zunehmendem, oft schleichen dem Druck. Selbst in abgelegenen Gebieten hoch oben in den Alpen soll immer mehr Land für die menschliche Infrastruktur genutzt werden. Mit Hilfe des VBR können die Umweltschutzorganisationen auch diesen Landschaften eine Stimme geben und mögliche Eingriffe auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen.

Das VBR dient allen

Die ideellen Ziele des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes kommen einer breiten Öffentlichkeit und damit jedem Einzelnen zugute. Denn eine intakte Natur stellt dem Menschen kostenlose Leistungen zur Verfügung, für die er sonst teuer bezahlen müsste. Auenlandschaften sorgen für besseren Hochwasserschutz und unberührte Alpenlandschaften sind wichtige Erholungsräume. Ohne VBR, ohne Stimme drohen sie zu verschwinden.

Das VBR begegnet dem Vollzugsdefizit

Zu oft werden Schutzanliegen Einzelinteressen oder scheinbar übergeordneten Zielen geopfert. Dadurch geraten Nutzen und Schutz aus dem Gleichgewicht. Dies führt zu einem erheblichen Vollzugsdefizit bei der Umsetzung des Umweltrechts. So hinken wir heute den demokratisch ausbalancierten und fachlich begründeten, minimalen Zielen des Gewässerschutzgesetzes weit hinterher – dies gilt sowohl für die Gewässerraumauscheidung als auch für die Gewässerrevitalisierung und die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

Das VBR wirkt vorbeugend

Allein die Beschwerdemöglichkeit veranlasst die Projektführenden und die Bewilligungsbehörden, natur- und heimatschutzbewusster vorzugehen und zu entscheiden. Sie behalten Nutzen und Schutz gleichermaßen im Blick. Denn wo keine Konsequenzen zu befürchten sind, da werden gesetzlichen Vorgaben auf Dauer immer stärker übertreten oder verwässert.

Das VBR schafft Rechtsgleichheit

Unternehmen, Behörden oder Nachbarn sind Rechtspersonen und können als solche auch juristisch auftreten. Ihre Vorhaben und Entscheide beeinflussen Natur und Landschaft, ohne dass diese ebenfalls Rechtsansprüche formulieren können.

Das VBR schafft das unerlässliche Gegengewicht zu den wirtschaftlichen und technischen Aspekten von Vorhaben.

Das VBR verleiht der Natur eine Stimme

Die Interessen von Natur und Landschaft haben es im öffentlichen und politischen Diskurs nicht immer leicht, oft können vor allem wirtschaftliche Interessen auf deutlich grössere Ressourcen zurückgreifen. Ohne die Möglichkeit des Rechtswegs würden bei vielen Entscheidungen der Wert und die Interessen der betroffenen Gebiete kaum Erwähnung in den öffentlichen und politischen Debatten finden.

Das VBR fördert die Rechtsfortbildung

Wenn Umweltverbände im Namen der Natur Beschwerde führen, können die Auswirkungen auch weit über den Einzelfall hinausgehen. So bewirkte das vom Bundesgericht gefällte Urteil zu einem unbefristeten, ehehaften Wasserrecht (Fall Hammer an der Lorze), dass diese antiquierte Rechtsform hinterfragt wird. Dank des VBR können die obersten Rechtsinstanzen also bestehendes Recht verdeutlichen und weiterentwickeln. Denn auch hier gilt: Ohne Kläger kein Richter.

Das VBR ist erfolgreich

In den letzten fünf Jahren wurden rund 45 Prozent aller Beschwerden der Umweltschutzorganisationen (teilweise) gutgeheissen. Betrachtet man alle durch das Bundesgericht abgeschlossenen Beschwerden liegt dieser Wert nur bei 13,3 Prozent. Dies bestätigt mehr als viele Worte, dass die Beschwerden berechtigt waren. Der Einsatz des VBR erfolgt mit Mass, nur ein minimaler Anteil der jährlich vom Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht behandelten Beschwerden gehen auf Umweltschutzorganisationen zurück, die grosse Mehrheit wird von privaten Akteuren eingereicht.

